

**Klimaschutzreglement Entwurf vom 10. Juni 2024**

**Erläuterungsbericht**

## **1. Ausgangslage**

### **1.1 Bundesebene**

Am 12. Dezember 2015 wurde das Klimaübereinkommen von Paris verabschiedet (fortan: Pariser Übereinkommen). Das Pariser Übereinkommen wurde auch von der Schweiz ratifiziert und legte den Grundstein für die heutige Klimadebatte. Seit 1. Januar 2018 ist das revidierte Kernenergiegesetz des Bundes (KEG, SR 732.1) in Kraft, welches den Ausstieg aus der Kernenergie beinhaltet. Gemäss Art. 12a KEG dürfen keine Rahmenbewilligungen für die Erstellung von Kernkraftwerken mehr erteilt werden. Der Bundesrat hat im August 2019 beschlossen, bis 2050 eine ausgeglichene Treibhausgasbilanz anzustreben. Dieses Netto-Null-Ziel ist auch Gegenstand des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG), dem die Schweizer Stimmbevölkerung in der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 mit 59.1 Prozent Ja-Stimmenanteil zugestimmt hat. Das Netto-Null-Ziel ist damit gesetzlich verankert. Neben dem Netto-Null-Ziel für das Jahr 2050 sieht das Gesetz Zwischenziele für das Jahr 2040 sowie für die Perioden 2031-2040 sowie 2041-2050 vor, und es enthält Richtwerte für die Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie. Das KIG schreibt zudem vor, dass alle Unternehmen spätestens im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen müssen. Für die zentrale Bundesverwaltung soll dieses Ziel bereits 2040 erreicht sein. Bund und Kantone werden ausserdem verpflichtet, Massnahmen zum Schutz von Natur und Mensch gegen die Folgen der Klimaerwärmung zu ergreifen.

### **1.2 Kantonebene**

Am 17. Januar 2012 verabschiedete der Grosse Rat des Kantons Aargau das Energiegesetz (EnergieG, SAR 773.200) und verbriefte darin den Zweck, Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer nachhaltigen Energiestrategie bezüglich Energieversorgung, Energieanwendung, Umwelt und Klima zu schaffen. Seither hat der Kanton keine weiteren Normen zum Klimaschutz erlassen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat jedoch im Jahre 2019 den Entwicklungsschwerpunkt Klimaschutz und Klimaanpassung (ESP Klima) geschaffen und in den Aufgaben- und Finanzplan aufgenommen. Mit dem ESP Klima des Kantons Aargau werden seither bereits bestehende und neue Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Klimawandel gezielt verstärkt, koordiniert und kommuniziert. Im Entwicklungsleitbild (ELB) 2021–2030 definiert der Regierungsrat Klimaschutz und Klimaanpassung als einen von sieben strategischen Schwerpunkten für die nächsten zehn Jahre. Zudem verabschiedete die Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) im Juni 2021 eine Klima-Charta. Sie vereint die Nordwestschweizer Kantone in einem gemeinsamen Bekenntnis zu einem engagierten und wirkungsvollen Klimaschutz.

### **1.3 Gemeindeebene**

Die Stadt Aarau setzt sich seit Jahren für eine ambitionierte Energie- und Klimapolitik ein. Im Jahre 2012 wurden die §§ 10a-d und 2018 der § 10e in die Gemeindeordnung aufgenommen. Damit wurden die Politik und Verwaltung zur Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft und 1-Tonne CO<sub>2</sub>-Gesellschaft sowie zum Ausstieg aus der Kernenergie verpflichtet. Dazu definierten die §§ 10a-d der Gemeindeordnung Energie- und Klimaziele sowie konkrete Absenkpfade. Mit dem Beschluss des Bundesrates betreffend "Netto-Null bis 2050" sowie der gesetzlichen Verankerung dieses Ziels im KIG sind die Aarauer Klimaziele gemäss §§ 10a-d der geltenden Gemeindeordnung überholt und zu wenig ambitioniert. Zudem hat der Stadtrat mit dem Beschluss der Klimaschutzstrategie Aarau 2020 für die städtische Verwaltung schärfere Ziele definiert, als die geltende Gemeindeordnung festhält. Am 15. Februar 2021 verabschiedete der Stadtrat den kommunalen Energieplan und verfügt damit über ein modernes Planungsinstrument für eine effiziente und zukunftsgerichtete Wärmeversorgung. Der Energieplan enthielt das Ziel, die Treibhausgasemissionen im Wärme-/Kältebereich bis ins Jahr 2050 auf Netto-Null zu senken. Dieses Ziel ist nur erreichbar, wenn rasch konkrete Massnahmen ergriffen werden. Aus diesen Gründen ist es an der Zeit, die §§ 10a-d der Gemeindeordnung zu überarbeiten. Darüber hinaus sollen die konkreten Ziele, Zwischenziele und Massnahmen zur Erreichung der Ziele des Pariser Übereinkommens neu in einem einwohnerrätlichen Klimaschutzreglement konkretisiert werden.

## 2. Das Wichtigste in Kürze

§ 10b des Entwurfs der Gemeindeordnung verpflichtet den Einwohnerrat dazu, die Ziele, Zwischenziele und Massnahmen zur Umsetzung der Ziele des Pariser Übereinkommens in einem Klimaschutzreglement festzulegen. Das Klimaschutzreglement gilt gemäss § 1 grundsätzlich für das Stadtgebiet. Vorab verlangt § 2 vom Stadtrat, eine Klimaschutzstrategie zu verfassen und diese regelmässig zu überarbeiten. Weiter legt das Reglement in § 3 konkrete Ziele und Zwischenziele für das Stadtgebiet fest. Für die städtische Verwaltung werden diese konkreten Ziele und Zwischenziele in § 4 festgelegt. In § 5 des Klimaschutzreglements werden die Massnahmen erläutert, die zur Umsetzung der Ziele ergriffen werden sollen. Gestützt auf § 6 können sich Dritte mit einer Vereinbarung ebenfalls zur Umsetzung der Ziele gemäss Klimaschutzreglement verpflichten. § 7 verlangt, dass städtische Vorlagen oder Vorlagen an den Einwohnerrat auf ihre Klimaverträglichkeit geprüft werden. Schliesslich regeln die §§ 8 bis 10 die Grundsätze des Controllings und der Berichterstattung, die Finanzierung sowie das Inkrafttreten.

Entwurf vom 10. Juni 2024	Erläuterungen
<b>Klimaschutzreglement</b>	
<i>Der Einwohnerrat Aarau,</i>  gestützt auf die §§ 10a und 10b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau <sup>1)</sup> ,  <i>beschliesst:</i>	
<b>I.</b>	
<b>§ 1 Zweck und Gegenstand</b>  <sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt die Erreichung der Ziele gemäss § 10b Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau im Rahmen der städtischen Zuständigkeit.	Die Einwohnergemeinde Aarau – die Stadt – beabsichtigt mit dem vorliegenden Klimaschutzreglement auf ihrem Gemeindegebiet im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Umsetzung des Klimaübereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 voranzutreiben. Das Klimaschutzreglement und die darin enthaltenen Ziele und Massnahmen sind im Sinne einer Systemgrenze auf das örtliche Gemeindegebiet beschränkt. Innerhalb der städtischen Verwaltung werden noch ambitioniertere Ziele gesetzt (siehe dazu Erläuterungen zu § 4).

<sup>1)</sup> SRS [1.1-1](#)

Entwurf vom 10. Juni 2024	Erläuterungen
<p><sup>2</sup> Zu diesem Zweck definiert dieses Reglement insbesondere die Ziele, Zwischenziele sowie die notwendigen und geeigneten Massnahmen, damit auf dem Stadtgebiet bis zum Jahr 2045 stufenweise die Treibhausgasemissionen auf Netto-Null und der Primärenergieverbrauch auf 2'000 Watt pro Einwohnerin oder Einwohner gesenkt sowie der Primärenergieverbrauch vollständig durch erneuerbare Energien gedeckt werden kann.</p>	<p>Das Klimaschutzreglement setzt ambitionierte, erreichbare Ziele. Die Ziele und Zwischenziele werden bei § 3 detailliert erläutert. Das Netto-Null-Ziels 2045 kann nach heutiger Beurteilung mit geeigneten Massnahmen erreicht werden. Beim Einsatz von regulatorischen Massnahmen sind auch nicht zwingend höhere Kosten zu erwarten.</p>
<p><b>§ 2 Klimaschutzstrategie</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat erarbeitet eine Klimaschutzstrategie. Er berücksichtigt dabei die weiteren Anliegen des Umweltschutzes und der Biodiversität.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Klimaschutzstrategie sollen auf dem Stadtgebiet insbesondere der Wärme- und Stromverbrauch kontinuierlich reduziert, der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch gesteigert und der Verbrauch fossiler Treibstoffe reduziert werden.</p> <p><sup>3</sup> In der Klimaschutzstrategie legt der Stadtrat die einzelnen Handlungsfelder und deren Kernmassnahmen fest.</p>	<p>Der Stadtrat hat die Klimaschutzstrategie letztmals am 15. Februar 2021 verabschiedet. Die Klimaschutzstrategie wird regelmässig aktualisiert und überprüft. Sie ist stets öffentlich zugänglich.</p> <p>Dieser Absatz formuliert die entscheidenden Ziele und Massnahmen mit Bezug auf die Abkehr von fossilen Brenn- und Treibstoffen hin zu erneuerbaren Energien. Die Stadt hat gestützt auf verschiedene Konzessionsverträge die Stromproduktion- und Versorgung auf dem Stadtgebiet an die Eniwa übertragen. Die Stadt bezieht ihren Strom für den Eigengebrauch derzeit ausschliesslich von der Eniwa. Per 2022 stammten bereits total 98% des an Kunden gelieferten Stroms der Eniwa aus erneuerbaren Energien. Direkt steuern kann die Stadt den Energieverbrauch ihrer Verwaltung beziehungsweise in ihren Liegenschaften, soweit sie diese selber nutzt. Mit Projekten wie dem schrittweisen Austausch der Leuchtmittel hin zu LED oder dem konsequenten Berücksichtigen von E-Fahrzeugen bei Neuanschaffungen unternimmt die Stadt Anstrengungen, den Verbrauch zu reduzieren.</p> <p>Die Ziele und Zwischenziele des Klimaschutzreglements können nur erreicht werden, wenn die Stadt diese mit konkreten Handlungen umsetzt. Dem Stadtrat obliegt es im Rahmen der Klimaschutzstrategie die Handlungsfelder und Kernmassnahmen zu definieren. Dank einer guten Übersicht über die laufenden und anstehenden Projekte kann der Stadtrat deren Umsetzung mit den Handlungsfeldern und den Kernmassnahmen gemäss Klimaschutzreglement in Einklang bringen.</p>

Entwurf vom 10. Juni 2024	Erläuterungen
<p><sup>4</sup> Der Stadtrat überprüft die Klimaschutzstrategie periodisch auf ihre Wirksamkeit und passt sie wenn nötig an veränderte Verhältnisse an.</p>	<p>Die Klimaschutzstrategie ist mindestens alle vier Jahre, idealerweise zeitgleich mit der Berichterstattung über die Erreichung der Ziele und Zwischenziele gemäss § 3 Klimaschutzreglement auf ihre Wirksamkeit zu prüfen. Dies ermöglicht zudem, rasch auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu reagieren.</p>
<p><b>§ 3 Ziele auf Stadtgebiet</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen, geeigneten und wirtschaftlich tragbaren Massnahmen, um</p> <p>a) die Treibhausgasemissionen, inkl. Vorketten Energie, in t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Einwohnerin oder Einwohner</p> <p>1. bis im Jahr 2030 auf 3.6 Tonnen, und</p> <p>2. bis im Jahr 2045 auf 0 Tonnen ("Netto-Null") abzusenken,</p> <p>b) den Primärenergieverbrauch in Dauerleistung pro Einwohnerin oder Einwohner</p> <p>1. bis im Jahr 2030 auf 4'000 Watt, und</p> <p>2. bis im Jahr 2045 auf 2'000 Watt zu senken, und</p>	<p>Gestützt auf das Klimaschutzreglement soll die Stadt nicht schlechthin alle denkbaren Anstrengungen unternehmen müssen. Vielmehr gilt auch hier der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, wonach eine Massnahme erforderlich, geeignet und ihre Umsetzung in einer angemessenen Zweck-Mittel Relation liegen muss.</p> <p>Entscheidender Zielwert für die Einhaltung des Übereinkommens von Paris sind die Treibhausgasemissionen, wobei nicht nur die direkten Emissionen aus den Energieverbräuchen auf Stadtgebiet berücksichtigt werden, sondern auch jene, welche durch den Abbau und die Aufbereitung von Rohstoffen, den Transport, die Lagerung und die Entsorgung entstehen.</p> <p>Der Zwischenzielwert für das Jahr 2030 wurde ausgehend vom Startwert im Jahr 2010 (8.5 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Person) und dem Zielwert im Jahr 2045 linear berechnet.</p> <p>Das Übereinkommen von Paris verlangt, dass die Klimaerwärmung möglichst auf 1.5 Grad Celsius zu begrenzen ist. Das bedeutet, dass die Treibhausgasemissionen bis spätestens 2050 auf Netto-Null sinken müssen. Mit dem Anspruch eine ambitionierte Klimapolitik zu betreiben soll das Ziel Netto-Null in der Stadt Aarau bereits 2045 erreicht werden.</p> <p>Der Primärenergieverbrauch pro Person ist eine Kenngrösse, die etwas über die effiziente Verwendung von Energie aussagt. Das Konzept der 2000-Watt-Gesellschaft zielt auf eine nachhaltige und gerechte Energieversorgung aller Menschen.</p> <p>Der Zwischenzielwert für das Jahr 2030 wurde ausgehend vom Startwert (7100 Watt pro Person) im Jahr 2010 und dem Zielwert im Jahr 2045 linear berechnet.</p> <p>Bei einem Primärenergieverbrauch in Dauerleistung von 2000 Watt pro Person ist eine effiziente Energienutzung und das Erreichen des Netto-Null Ziels möglich.</p>

<b>Entwurf vom 10. Juni 2024</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>c) den Anteil erneuerbarer Energien in % der Primärenergie</p> <p>1. bis im Jahr 2030 auf 60%, und</p> <p>2. bis im Jahr 2045 auf 100% zu erhöhen.</p>	<p>Den Grossteil der Treibhausgasemissionen verursachen fossile Brenn- und Treibstoffe wie Erdöl, Erdgas, Stein- und Braunkohle, Benzin, Diesel und Kerosin. Erneuerbare Energieträger wie Sonnen- und Windenergie sowie Biomasse können fossile Energieträger ersetzen und den Treibhausgasausstoss massiv verringern.</p> <p>Der Zwischenzielwert für das Jahr 2030 wurde ausgehend vom Startwert (13%) im Jahr 2010 und dem Zielwert im Jahr 2045 linear berechnet.</p> <p>Einer Energieversorgung, die zu 100% aus erneuerbaren Energiequellen erfolgt, trägt zum Erreichen des Netto-Null Ziels bei.</p>
<p><b>§ 4 Ziele innerhalb der städtischen Verwaltung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Treibhausgasemissionen der städtischen Verwaltung sollen bis im Jahr 2035 auf Netto-Null abgesenkt werden.</p> <p><sup>2</sup> Berücksichtigt werden hierbei die durch den Betrieb entstehenden Treibhausgasemissionen der auf Stadtgebiet liegenden Gebäude im Verwaltungs- und Finanzvermögen (Wärme-, Kälte- und Stromverbrauch) sowie des städtischen Fuhrparks (Treibstoffverbrauch).</p>	<p>Die Stadt setzt sich für die städtische Verwaltung ambitioniertere Ziele, als für das gesamte Stadtgebiet. Zur städtischen Verwaltung im Sinne des Klimaschutzreglementes gehören jene Verwaltungseinheiten, die im direkten Einflussbereich der Stadtverwaltung liegen. Entscheidend dabei ist nicht, welche Aufgabe die Verwaltungseinheit erfüllen, sondern ob letztlich der Stadtrat als Exekutive die Entscheidungskompetenz über das Verwaltungshandeln zukommt. Zur städtischen Verwaltung gehören daher die Verwaltung der Einwohnergemeinde, die Verwaltung der Ortsbürgergemeinde, die städtischen Betriebe (Werkhof, Feuerwehr, KuK) sowie deren Fuhrpark. Nicht zur städtischen Verwaltung gehören somit selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten oder Unternehmen des Privatrechts, die zu grossen Teilen der Stadt als Aktionärin gehören. Eniwa AG, die KEBA oder auch die IZAB gehören somit nicht zur städtischen Verwaltung. Ebenfalls nicht zur städtischen Verwaltung gehört der Betrieb der Schulen, Kindergärten und der familienergänzenden Kinderbetreuung.</p> <p>Für die Energie- und Treibhausgasbilanz der Stadtverwaltung werden alle Energieverbräuche der Gebäude im Verwaltungs- und Finanzvermögen, sowie alle Treibstoffverbräuche des städtischen Fuhrparks einbezogen. Dabei wird die Vorkette zur Energiebereitstellung (Betrachtung Primärenergie) berücksichtigt.</p>

Entwurf vom 10. Juni 2024	Erläuterungen
<p><b>§ 5 Massnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Erreichung der Ziele gemäss den §§ 3 und 4 sind namentlich die Instrumente und Massnahmen aus der Klimaschutzstrategie umzusetzen, soweit sie technisch möglich, geeignet und wirtschaftlich tragbar sind.</p> <p><sup>2</sup> Stehen zur Zielerreichung mehrere Massnahmen zur Verfügung, hat diejenige Massnahme Vorrang, die am sozialverträglichsten und am wirtschaftlichsten ist.</p> <p><sup>3</sup> Bei Gleichwertigkeit der tangierten öffentlichen Interessen, hat das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Massnahmen aus der Klimaschutzstrategie Vorrang gegenüber anderen öffentlichen Interessen.</p>	<p>Mit der Klimaschutzstrategie zeigt der Stadtrat jeweils ein ganzes Bündel an möglichen Massnahmen auf. Ob eine Massnahme letztlich technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, wird nicht bereits im Zeitpunkt der Verabschiedung der Klimaschutzstrategie abschliessend beurteilt worden sein. Vielmehr ist es zulässig, konkrete Massnahmen vor ihrer Umsetzung auf ihre Verhältnismässigkeit hin zu überprüfen. Dabei spielt die wirtschaftliche Tragbarkeit eine Rolle, weil ein massvoller Umgang mit den Steuereinnahmen zwingend geboten ist. Bei der Frage nach der Wirtschaftlichkeit kann berücksichtigt werden, dass das Unterlassen von Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt zu hohen Kosten wegen Schadensereignissen führen kann.</p> <p>Soweit verschiedene grundsätzlich gleichwertige Massnahmen zur Verfügung stehen, kann die Beurteilung der Sozialverträglichkeit der Massnahmen als weitere Entscheidungshilfe hinzugezogen werden. Sozialverträglich ist eine Massnahme dann, wenn sie beispielsweise keine oder nur eine geringe Einschränkung der Freiheit des Einzelnen mit sich bringt, oder, wenn sie unter dem Aspekt der gesellschaftlichen Solidarität einen Beitrag zur angemessenen Verteilung der Lasten leistet. Die Wirtschaftlichkeit einer Massnahmen bestimmt sich unter anderem nach dem Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen.</p> <p>Diese Norm bezweckt, dem öffentlichen Interesse an einem wirksamen Klimaschutz im Rahmen der Interessensabwägung ein höheres Gewicht zukommen zu lassen. Stehen einander also gleichwertige Interessen gegenüber, wie zum Beispiel Biodiversität und Klimaschutz, so soll letzterem der Vorzug eingeräumt werden. Diese Gewichtung findet dort ihre Grenzen, wo nicht nur ein öffentliches Interesse besteht, sondern die Wahrnehmung eines öffentlichen Auftrags nicht mehr zuverlässig möglich wäre, wenn dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz der Vorrang eingeräumt werden müsste.</p>

<b>Entwurf vom 10. Juni 2024</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p><sup>4</sup> Innerhalb der städtischen Verwaltung sollen Massnahmen zur Reduktion der grauen Emissionen und zur Förderung einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft ergriffen werden, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich tragbar sind.</p>	<p>Graue Emissionen sind Emissionen, welche indirekt durch den Konsum von Gütern und Dienstleistungen entstehen, etwa durch den Anbau von Nahrungsmitteln, die Produktion von Kleidern, Möbeln, Gebäuden oder Fahrzeugen. Die Stadt ergreift alle Massnahmen, die der Erreichung der Ziele des Klimaschutzreglements dienen. Insbesondere in den Bereichen Bau und bei den Betriebsmitteln können Anreize zur Förderung einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft gesetzt werden, indem bei Ausschreibungen entsprechende Teilnahmebedingungen oder Zuschlagskriterien vorgesehen werden. Insbesondere bei Beschaffungen ist auf Förderung der Kreislaufwirtschaft zu achten. Sowohl die Nachhaltigkeit als auch das Fördern der Kreislaufwirtschaft sind Bestandteile der Richtlinie für nachhaltige Beschaffungen der Stadt Aarau. Die städtische Verwaltung muss dabei nicht schlichtweg jede Massnahme ergreifen, sondern darf sich gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns auf effiziente, technisch mögliche und wirtschaftlich tragbare Massnahmen beschränken.</p>
<p><b>§ 6 Zusammenarbeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt arbeitet mit dem Bund, dem Kanton, den Gemeinden der Region und gegebenenfalls weiteren Dritten zusammen, wenn dies den Zielen des Klimaübereinkommens von Paris, dieses Reglements oder der Klimaschutzstrategie dient.</p> <p><sup>2</sup> Sie setzt sich für Massnahmen ein, die der Erfüllung dieser Ziele dienen.</p>	<p>Die Ziele gemäss dem Pariser Übereinkommen vom 12. Dezember 2015 können nur erreicht werden, wenn alle Akteure auf allen Stufen zusammenarbeiten.</p> <p>Die Stadt soll bei verschiedenen gleichwertigen Massnahmen möglichst jenen den Vorzug geben, die der Erfüllung der Ziele gemäss Klimaschutzreglement besser dienen.</p>



<b>Entwurf vom 10. Juni 2024</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p><sup>3</sup> Dritte können mit der Stadt eine freiwillige Vereinbarung über die volle oder teilweise Einhaltung der Ziele gemäss diesem Reglement abschliessen. Darin kann der Einsatz von Mitteln aus dem Mehrwertabgabefonds vorsehen werden. Bei Verletzung der Vereinbarung oder wenn die Ziele nicht erreicht werden, kann die Stadt die Vereinbarung widerrufen.</p>	<p>Dritte wie beispielsweise die Eniwa AG oder die AEW AG haben die Möglichkeit, sich aus eigenen Stücken den Zielen gemäss dem Klimaschutzreglement zu unterwerfen. Die Regelung in § 6 Abs. 3 lehnt sich dabei an § 37 der Energieverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.01). Ziel ist es, Dritten mit dem möglichen Mitteleinsatz aus dem Mehrwertabgabefond einen attraktiven Anreiz zu bieten. Dritte können Grossverbraucher wie beispielsweise Produktionsstätten sein. Denkbar ist auch die Zusammenarbeit mit Unternehmen aus der Privatwirtschaft. Dabei gelten auch jene Unternehmen als Dritte, an denen die Stadt Teil- oder Mehrheitsaktionärin ist. Die gemeinsame Vereinbarung zwischen der Stadt und den Dritten enthält Angaben dazu, welche Ziele, Massnahmen und zu welcher Berichterstattung sich die Dritten verpflichten. Ob Mittel aus dem Mehrwertabgabefond eingesetzt werden können, bestimmt sich nach dem noch zu erarbeitenden Fondsreglement. Widerspricht die Vereinbarung dem Fondsreglement, geht das Fondsreglement vor.</p>
<p><b>§ 7 Prüfung der Klimaverträglichkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Vorhaben der Stadt müssen soweit möglich und wirtschaftlich tragbar den Zielen dieses Reglements entsprechen.</p> <p><sup>2</sup> Vorlagen zu Vorhaben, die dem Einwohnerrat oder den Stimmberechtigten unterbreitet werden, müssen über die Auswirkungen auf das Klima sowie zur Vereinbarkeit mit den Zielen dieses Reglements Auskunft geben.</p>	<p>Als Vorhaben der Stadt gelten jene Geschäfte, über die der Stadtrat, im Umfang des bewilligten Globalkredits, in eigener Kompetenz Beschluss fasst. Dazu gehören beispielsweise Bauprojekte, Strassenbauprojekte oder Beschaffungen. Städtische Vorhaben müssen dahingehend geprüft werden, ob sie ihren Beitrag zur Erreichung der Ziele und Zwischenziele gemäss diesem Reglement leisten. Ist dies aufgrund übergeordnetem Recht oder aus Verhältnismässigkeitsgründen nicht möglich, ist darauf in der Vorlage hinzuweisen.</p> <p>Fortan wird es nötig sein, in der Berichterstattung an den Einwohnerrat (Botschaft) oder an die Stimmberechtigten (Abstimmungsbüchlein) darüber zu informieren, ob und welche Auswirkungen eine Vorlage auf die Erreichung der Ziele und Zwischenziele gemäss Klimaschutzreglement hat. Es soll kurz erläutert werden, ob eine Vorlage die Erreichung der Ziele und Zwischenziele begünstigt, hindert oder keine Auswirkungen hat. Dies bezweckt, zukünftig die Auswirkungen einer Vorlage auf die Erreichung des Netto-Null-Ziels mitzudenken und zu benennen. Nicht gefordert ist jedoch, dass nur jene Vorlagen dem Einwohnerrat oder den Stimmberechtigten vorgelegt werden dürfen, die sich positiv auf die Erreichung der Ziele und Zwischenziele gemäss Klimaschutzreglement auswirken.</p>

Entwurf vom 10. Juni 2024	Erläuterungen
<p><b>§ 8 Controlling und Berichterstattung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat erhebt alle zwei Jahre die Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet nach dem Territorialprinzip zuzüglich der Treibhausgasemissionen des Flugverkehrs. Dabei wird der gesamte Lebenszyklus der genutzten Energie berücksichtigt.</p> <p><sup>2</sup> Die Treibhausgasemissionen der städtischen Verwaltung werden jährlich erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat erstattet dem Einwohnerrat alle zwei Jahre Bericht über Zielerreichung und allfälligen zusätzlichen Handlungsbedarf.</p>	<p>Dem Stadtrat steht es frei, Dritte mit der Erhebung der Treibhausgasemissionen zu beauftragen.</p> <p>Zur Ermittlung der Treibhausgasemissionen werden Energieverbräuche, Energieträgermixe, immatrikulierte Fahrzeuge, Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahlen sowie weitere Angaben mit der Software Ecospeed Region erfasst und mittels Treibhausgasemissionsfaktoren in Treibhausgasemissionen umgerechnet. Die verwendete Methode und Software sind anerkannt und werden in zahlreichen Städten und Kantonen eingesetzt.</p> <p>Die jährlich erhobenen Treibhausgasemissionen der städtischen Verwaltung fliessen in die Berichterstattung gemäss § 8 Abs. 3 ein. Dem Stadtrat steht es frei, im Rahmen der jährlichen Erhebung der Treibhausgasemissionen der städtischen Verwaltung weitere Kennzahlen zu erheben.</p> <p>Die Berichterstattung erfolgt im regelmässigen Rhythmus von zwei Jahren.</p>
<p><b>§ 9 Finanzierung</b></p> <p><sup>1</sup> Es gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen.</p>	<p>Die notwendigen finanziellen Mittel zur Umsetzung der Massnahmen aus dem Klimaschutzreglement sind im ordentlichen Budget einzustellen oder mittels ordentlichen Kreditanträgen (SEK-Kredit) zu sichern.</p>
<p><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.</p>	<p>Der Stadtrat kann das Reglement erst in Kraft setzen, wenn die Teilrevision der Gemeindeordnung rechtskräftig wurde.</p>
<p><b>II.</b></p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p><b>III.</b></p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	

Entwurf vom 10. Juni 2024	Erläuterungen
IV.	
Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten des Reglements unter Ziff. I. [ergänzen Vorbehalt GO]	
Aarau, xx.xx.202x  Im Namen des Einwohnerrates Aarau  Die Präsidentin Anja Kaufmann  Der Protokollführer Stefan Berner  Ablauf der Referendumsfrist am xx.xx.20xx. Vom Stadtrat auf den xx.xx.20xx in Kraft gesetzt.	